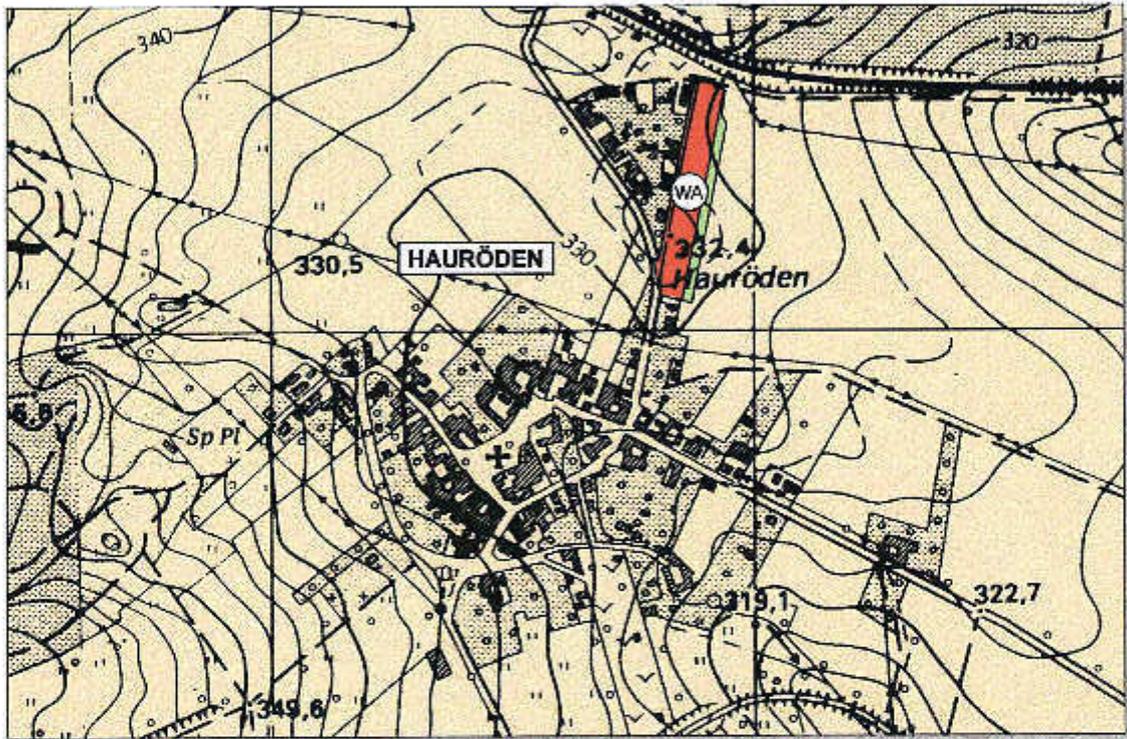


GEMEINDE BISCHOFFERODE / HAURÖDEN

Freistaat : Thüringen

Landkreis : Eichsfeld



Begründung zum Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet "Schwarzer Weg"

Dezember 1997



ARCHITEKTEN

DR. SCHULZE, WESTPHAL + WEINHOLD

HOCHBAU ■ STADTPLANUNG ■ BAULEITUNG

HEGARETHSTRASSE 5, 99098 ERFURT

TEL./FAX +0241/25042-0

BERNHARD-KÖTHMÜNGER-STRASSE 72, 33102 PADERBORN

TEL. +05251-24097, FAX +05251-21919

Gemeinde Bischofferode/Hauröden
- Bebauungsplan Nr. 4 - „Schwarzer Weg“ (WA)
- Begründung -

Teil I: Planungsgrundsätze und Rahmenbedingungen

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Erfordernis, Ziel und Methode der Planung
- 1.2. Bestandteile des B-Planes
- 1.3. Planunterlagen
- 1.4. Rechtsgrundlagen für den B-Plan

2. Geltungsbereich und regionale Rahmenbedingungen

- 2.1. Lage, Abgrenzung und Größe (Geltungsbereich) gemäß § 9 (7) BauGB
- 2.2. Landesplanerische Einschätzung und Flächennutzungsplanung

3. Standortbedingungen

- 3.1. Vorhandene Nutzungen, Restriktionen sowie landschaftspflegerische Faktoren
- 3.2. Topographie, Geologie, Baugrund, Altbergbau
- 3.3. Vorhandene Erschließungsbedingungen und stadttechnische Anlagen

Teil II: Städtebauliche Planung

1. Bauliche Nutzung

- 1.1. Art der baulichen Nutzung
- 1.2. Sonstige, ergänzende Nutzungen
- 1.3. Maß der baulichen Nutzung
- 1.4. Bauweise, Baugrenzen
- 1.5. Flächenbilanz

2. Baugestaltung

3. Verkehrliche Erschließung

4. Stadttechnische Ver- und Entsorgung

- 4.1. Trinkwasserversorgung
- 4.2. Energieversorgung/Elektroenergie
- 4.3. Energieversorgung/Erdgas

- 4.4. Fernmeldetechnische Versorgung
- 4.5. Straßenbeleuchtung
- 4.6. Entsorgung, Schmutz- und Regenwasser
- 4.7. Abfallentsorgung

5. Immissionsschutz

6. Maßnahmen zur Verwirklichung

- 6.1. Bodenordnende Maßnahmen
- 6.2. Angaben über Kosten und Finanzierung

Teil III: Grünordnung und Ausgleichsmaßnahmen

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft gem. §§ 6, 7 des VorlThürNatG

2. Öffentliches Grün

- 2.1 Maßnahme „Gehölzpflanzung“
- 2.2 Fläche und Stückzahlen
- 2.3 Weitere Maßnahmen
- 2.4 Gehölzliste
- 2.5 Einhaltung der Normen
- 2.6 Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

3. Sonstige Grünflächen, direkt dem „WA“ zuzuordnen

- 3.1 Nichtüberbaubare private Grundstücksflächen / Hausgärten
- 3.2 Vorgärten
- 3.3 Gehölzstreifen zwischen den Grundstücken

4. Allgemeine Festsetzungen und Maßnahmen

- 4.1 Schutz des Mutterboden / Oberboden
- 4.2 Einfriedungen
- 4.3 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- 4.4 Stellplätze für private Abfallbehälter
- 4.5 Fassadenbegrünung
- 4.6 Herstellungsfristen
- 4.7 Pflanzgebot / erweiterte Pflanzliste

Anlage, Quellenverzeichnis

Teil I: Planungsgrundsätze und Rahmenbedingungen

1. Vorbemerkungen

1.1 Erfordernis, Ziel und Methode der Planung

Das städtebauliche Verfahren für den B-Plan „Schwarzer Weg“ der Gemeinde Bischofferode/Hauröden wurde mit dem Aufstellungsbeschluß vom 24.04.1997 begonnen.

Der Plan für das Allgemeine Wohngebiet wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde abgeleitet, der mit Bescheid der Höheren Verwaltungsbehörde genehmigt vorliegt (Az.: 210-4621.10-HIG-009 vom 24.09.1996).

Die Zielvorstellung der Gemeinde Bischofferode/Hauröden besteht darin, verfügbares Bauland für bauwillige Bürger planerisch vorzubereiten und am Standort den Intensivierungseffekt mit Arrondierung der Siedlung zu nutzen.

Die Überplanung des Bereiches mit einem verbindlichen Bauleitplan erfolgt durch das Planungsbüro Architekten Dr. Schulze, Westphal + Weinhold, Erfurt. Im Ergebnis einer Konsultation bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld wurde entschieden, keinen separaten Grünordnungsplan aufzustellen und naturschutzrelevante bzw. landschaftspflegerische Belange über Festsetzungen des B-Planes zu integrieren.

1.2 Bestandteile des Bebauungsplanes

1. Planzeichnung (zeichnerische Festsetzungen), Teil A
2. Textliche Festsetzungen, Teil B
3. Begründung zum B-Plan
4. Städtebauliche Gestaltungsvariante

1.3 Planungsunterlagen

Das Kartenmaterial der Grundkarte in Form eines Lage- und Höhenplanes, einschließlich der Flurstücksgrenzen, wurde vom Vermessungsbüro K.-H. Bley, Worbis, erarbeitet.

Die digitalisierte großmaßstäbige Karte wurde im Maßstab 1:500 für die Überplanung zugrundegelegt (Auftr.-Nr.: 97020/gemessen: März 1997).

Es erfolgte hierbei der Vergleich mit aktuellen Auszügen aus der Liegenschaftskarte des Katasteramtes Worbis:

- a) Gemeinde Bischofferode / Gemarkung Hauröden / Flur 1 / Karte 2 (2) / Abgabe: 24. März 1997 / M 1:2500
- b) Beiblatt zu Flur 1 / Gemarkung Hauröden / M 1:500 / Sonderzeichnung - Erneuerung des Herausgabeoriginals 1995 / vom 20. März 1997

Die Flurstücksgrenzen und die Ausweisung der Bezeichnungen tragen erst nach Bestätigung durch das Katasteramt Worbis (siehe Punkt 1 der Verfahrensliste des B-Planes) amtlichen Charakter.

Der Übersichtsplan ist der topographischen Karte Maßstab 1:10000 (AV) entnommen worden.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Nach §1 Abs.3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Nachstehende Gesetze und Verordnungen sind die rechtliche Grundlage zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes:

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 3 (1) des Gesetzes vom 28.10.1996 (BGBl. I, S. 1546)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil 1, S. 132 ff.)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S.553), vom 01.07.1994 an geltend
4. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. vom 28.04.1993 (BGBl. Teil 1, S. 630)
5. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlIG) vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210 ff.)
6. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, S. 58 ff.)
7. Thüringer Kommunalordnung (Thür.KO) vom 16.08.1993, gültig ab 01.07.1994
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil 1, S.889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 481-482)
9. Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (GVBl. S. 149)
10. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil 1, S.880 ff.), zuletzt geändert am 07. Oktober 1996 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705, 2724)

11. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 07.01.92 (GVBl. S. 17 ff.)
12. Regionaler Raumordnungsplan Region Nordthüringen, Verbindlicherklärung und Bekanntmachung der Regionalen Raumordnungspläne, veröffentlicht in: Thür. Staatsanzeiger Nr. 50, 1995, S.1931 ff

Der Inhalt und die Zielstellung des B- Planes richten sich nach den Erfordernissen, die an ihn gestellt werden. Um den Normen des BauGB (§ 30 Abs.1) zu entsprechen, enthält ein "qualifizierter Bebauungsplan" ein Mindestmaß an Festsetzungen, die mit nachstehender Aufzählung erfüllt sind:

| | |
|---------------------------------|--------------------------|
| -Art der baulichen Nutzung | (§§ 1-11 BauNVO) |
| -Maß der baulichen Nutzung | (§§ 16-21 BauNVO) |
| -überbaubare Grundstücksflächen | (§ 23 BauNVO) |
| -örtliche Verkehrsflächen | (§ 9(1) Ziffer 11 BauGB) |

sowie weitergehende Regelfestsetzungen nach § 9(1) BauGB:

| | |
|--|-----------------------------|
| - Bauweise | (§ 22 BauNVO) |
| - Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen | (§ 9(1) Ziffer 4 BauGB) |
| - Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgung | (§ 9(1) Ziffer 12-14 BauGB) |
| - öffentliche und private Grünflächen | (§ 9(1) Ziffer 15 BauGB) |
| - sonstige Darstellungen und Festsetzungen. | |

Mit dem Teil B - textliche Festsetzungen - wurden planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Vorschriften getroffen. Auf dem Plan werden weitere Hinweise gegeben.

Für die neuanzulegenden Grünflächen erfolgen verbindliche Festsetzungen. Zum besseren Verständnis und zur Verdeutlichung der Entwurfsinhalte wird ein städtebaulicher Gestaltungsplan beigefügt. Dieser Gestaltungsplan stellt eine mögliche Bebauungsvariante dar und veranschaulicht die städtebauliche Gestaltungsabsicht.

2. Geltungsbereich und regionale Rahmenbedingungen

2.1 Lage, Abgrenzung und Größe (Geltungsbereich gem. § 9(7) BauGB)

Das Plangebiet umfaßt Flurstücke der Gemarkung Hauröden, Flur 1, welche nachstehend aufgeführt sind.

ganz enthalten:

93/37 („Schwarzer Weg“)

teilweise betroffen:

949/94, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 96/1, 847/92, 93/1

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt **0,89 ha**.

Angrenzende Flurstücke sind im Plan gekennzeichnet.

Diese einzelnen Flurstücke und Teile von Flurstücken wurden neu parzelliert (Vorschläge) und auf die Bedürfnisse der Nutzer und Bewohner zugeschnitten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die zeichnerischen Festsetzungen in den Planunterlagen eindeutig bezeichnet. Er wird begrenzt durch katasterseitig im Plan benannte Flurstücke der nachstehenden Bereiche bzw. Nutzungen:

| | |
|---------|---|
| Osten: | Ackerfläche |
| Süden: | Bereich der Einmündung „Schwarzer Weg“ auf die L2058 |
| Westen: | bestehende Siedlung mit 1-2-geschossiger Wohnbebauung, ausgebaute Dachgeschosse |
| Norden: | die im Grabeneinschnitt verlaufende Anschlußbahn zum ehemaligen Kaliwerk |

2.2 Landesplanerische Einschätzung und Flächennutzungsplanung

Nach §1 Abs.4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Erfordernisse der Raumordnung unterliegen als öffentliche Belange der Abwägung.

Die Gemeinde Bischofferode/Hauröden wurde nach dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Nordthüringen zusammen mit der Gemeinde Weißenborn-Lüderode als funktionsteiliges Kleinzentrum eingestuft.

Neben den damit verbundenen Aufgaben der Grundversorgung für den Verflechtungsbereich obliegen der Gemeinde Bischofferode/Hauröden die Funktionszuweisungen „Ort mit Wohnfunktion“ und „Ort mit Gewerbefunktion“. Damit hat die Gemeinde Flächen zu sichern und vorzuhalten, welche zum weiteren Ausbau dieser Funktionen notwendig sind. Die maßvolle Konzentration der Siedlungsentwicklung - hier in Hauröden in unmittelbarer Verknüpfung mit dem Siedlungsbestand - befindet sich somit in Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Zielen.

3. Standortbedingungen

3.1 Vorhandene Nutzungen, Restriktionen sowie landschaftspflegerische Faktoren

Der Geltungsbereich wird, wie nachstehend, genutzt:

- Wiese,
- Ackerfläche,
- Grabeland / kleingärtnerische Nutzung,
- Parkfläche, geschottert,
- Brachfläche ohne erkennbare Nutzung,
- Straßenfläche „Schwarzer Weg“ (3,5 m Querschnitt) über die gesamte N/S Länge des Standortes.

Im Plangebiet ist keine Bebauung vorhanden. (Leitungsführungen: siehe Punkt 3.3)
Die Ausgangsbedingungen dieses ergänzenden Wohnstandortes in Arrondierung des Bestandes stellen sich in Bezug auf Landespflege sowie Natur- und Bodenschutz als rel. konfliktarm dar.

Der Geltungsbereich befindet sich jedoch in der durch Kreistagsbeschuß Nr. 50-XI/85 vom 30.10.1985 festgelegten weiteren Zone eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG). Es gelten damit die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des o.g. Beschlusses i.V.m. den Bestimmungen des ThürWG und der TGL 43 850. Auf Grund der Lage im WSG III bestehen erhöhte Anforderungen im infrastrukturellen Bereich (Straßenausbau, Kanalisation).

Es wurde - nach erfolgter Konsultation mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises - davon ausgegangen, daß planerische Maßnahmen des Ausgleichs am Standort im Mittelpunkt stehen. Darum wird im weiteren keine biotische Analyse sowie Konfliktdarstellung zum Standort „Schwarzer Weg“ aufgeführt, welcher eine Größe von ca. 0,75 ha (nach Abrechnung bereits bestehender Verkehrsfläche) hat.

Geringfügig vorhandener Baumbestand ist als solcher vermerkt worden. Über die gesamte östliche Länge des Standortes grenzt direkt Ackerland an.

3.2 Topographie, Geologie, Baugrund, Altbergbau

Die Fläche des Geltungsbereiches bildet in der Nord-Süd-Richtung („SchwarzerWeg“) einen nach Norden flach abfallenden Hang mit geringem Gefälle.

Nachstehend wird aus einem früheren Gutachten - teilweise - zitiert, welches die morphologischen, geologischen und Baugrundverhältnisse charakterisiert (S. 2, 3 unter -1- Quellenverzeichnis).

„ 2. Geologische Situation

2.1 Morphologie

Bischofferode und dessen Ortsteile B.-Siedlung sowie Hauröden liegen am Nordostrand des Ohmgebirges. Die Morphologie ist geprägt durch eine leicht hügelige Landschaft des Mittleren Buntsandsteins.

2.2 Petrographie und Stratigraphie

Es sind sowohl Lockergesteine als auch Festgesteine ausgebildet. Die Lockergesteine sind in ihrer Verbreitung untergeordnet und beschränken sich im wesentlichen auf das Tal der Bode.....

Die Lockergesteine sind in der gesamten Ortslage Bischofferode, Bischofferode-Siedlung und im überwiegenden Teil von Hauröden von Festgesteinen der Schichtenfolge des Mittleren Buntsandsteins untergelagert. Der ca. 200 m mächtige Mittlere Buntsandstein besteht aus grauen und rotbraunen Sand- und Schluffsteinen mit dünnen Tonsteinlagen. An der Erdoberfläche sind sie ca. 1 - 2 m tief zu sandigem bis schluffigem Material verwittert....."

Die Gründungsverhältnisse werden in dem o.g. Gutachten - bezogen auf den Planungsstandort im mittleren Buntsandstein - aus bodenmechanischer Sicht sehr gut beurteilt (Sandsteine).

Mit der Überplanung des früheren Kaliwerkes Bischofferode/Holungen und den Aktivitäten zur Verwahrung der Grube wurden Aussagen zu Senkungsprozessen getroffen (siehe - 2,3,4- Quellenverzeichnis).

Der Geltungsbereich dieses B-Planes befindet sich im Einwirkungsbereich des untertägig umgegangenen Kalisalzabbaus im dauerhaft stillgelegten Bergwerk Bischofferode. Die Ortslage insgesamt ist im Zentrum der großflächigen Senkungsmulde „B“ gelegen.

Vom Bergamt Bad Salzungen wird mit Stellungnahme vom 14.08.1997 bestätigt, daß die Deformationswerte der Bodenbewegung (Bergsenkung) innerhalb der Verträglichkeit für die Bebauung liegen.

3.3 Vorhandene Erschließungsbedingungen und stadttechnische Anlagen

Verkehr

Der von der L2058 (Bereich der Ortsdurchfahrt) abzweigende „Schwarze Weg“ verläuft als Wohnweg (Querschnitt 3,5 m/bitumiert) winkelförmig um die bestehende Siedlung.

Er erschließt einseitig die Ostseite dieser.

Infolge des geringen Querschnittes ist das Halten und Parken von Fahrzeugen verkehrsbehindernd.

Stadttechnik

Die Siedlung wird aus dem Versorgungsnetz des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Sitz: Niederorschel) mit Trinkwasser versorgt. Es existiert eine Ringleitung NW 100. Für die Abwasserentsorgung obliegt die Zuständigkeit dem Abwasserzweckverband „Obere Bode“ mit Sitz in Bischofferode. Rechtlich gilt die Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.12.1996.

Im „Schwarzen Weg“ liegt eine Kanalisation zur Regenwasserentsorgung, am Westrand desselben ein Schmutzwassersammler, welcher in eine vorhandene Kleinkläranlage (außerhalb des Geltungsbereiches) mündet. Weiterhin existieren Leitungen der TEAG zur Elektroenergieversorgung der vorhandenen Wohngebäude und Straßenbeleuchtung (Ostseite) sowie der Fernmeldeversorgung (Telekom).

Im Norden wird der Planbereich von einer 110-KV-Hochspannungsleitung der TEAG überquert. Der Standort ist gastechnisch von der Eichsfeldgas GmbH erschlossen worden. Der Leitungsverlauf wurde nachrichtlich im B-Plan übernommen.

Teil II: Städtebauliche Planung

1. bauliche Nutzung

1.1. Art der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich wird, abgeleitet aus der Wohnbauflächendarstellung im F-Plan, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Im Rahmen der textlichen Festsetzungen (Teil B des Planes) werden von der Gemeinde die nach BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ ausgeschlossen.

Diese Einschränkungen wurden getroffen, um die mit diesen Nutzungen einhergehenden Auswirkungen auf die Qualität und Intensität der Wohnnutzung zu vermeiden, welcher hiermit Priorität gegeben wird.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Grundanliegen der städtebaulichen Konzeption ist die optimale Nutzung der freien östlichen Straßenseite für - noch nicht objektkonkret bekannte - Einzel- bzw. Doppelhausbebauung bei ausreichender Vorgabe der Grund- und Geschößflächenzahl: 0,4 bzw. 0,8 (als Höchstmaß).

Die Grundflächenzahl richtet sich nach dem zulässigen Höchstmaß gemäß § 17 BauNVO, um die Möglichkeit einer maximalen Ausnutzung der Grundstücksflächen zu gewährleisten. Diese Angaben bestimmen neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (1-geschossig + voller Ausbau im Dachgeschoß zulässig) das Maß der baulichen Nutzung.

Die Richtungen der wesentlichen Gebäudeseiten sind parallel oder rechtwinklig zu den Baugrenzen zu erstellen.

1.4 Bauweise, Baugrenzen

Für die Bebauung wird die offene Bauweise, weiterhin die ausschließliche Einzel- und Doppelhausbebauung, festgesetzt.

In Verbindung mit Maßnahmen der Grünordnung kann eine relativ kleinteilige und landschaftlich angepaßte Gestaltung erreicht werden, die auf den Ortsrand und die angrenzende Bebauung Bezug nimmt. Diesem Ziel dienen auch die Festsetzungen der Baugrenzen. Sie wurden so gefaßt, daß individuelle Baukörperlösungen möglich sind.

1.5 Flächenbilanz

| Nr. | Flächenbezeichnung | ha | % |
|-----|---|-------------|--------------|
| 1. | Nettobauland | 0,54 | 60,67 |
| 1.1 | überbaubare Grundstücksfläche | 0,22 | (40,00) |
| 1.2 | nicht überbaubare Grundstücksfläche | 0,32 | (60,00) |
| 2. | öffentliche Verkehrsfläche | 0,143 | 16,07 |
| | - davon Bestand „Schwarzer Weg“ | 0,091 | |
| | - Verbreiterung „Schwarzer Weg“ (1,5 m) | 0,034 | |
| | - Parkplatzbereich | 0,018 | |
| 3. | öffentliche Grünfläche insgesamt | 0,207 | 23,26 |
| | - Fläche für dreistufige Heckenstruktur | 0,173 | |
| | - Wiesenfläche | 0,020 | |
| | - sonstige Bepflanzung | 0,014 | |
| | Bruttobauland | 0,89 | 100,0 |

2. Baugestaltung

Zur Baugestaltung werden im Bebauungsplan - Teil B - bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

Das Hauptanliegen besteht darin, hinsichtlich der Bauformen und -materialien eine der Ortsrandsituation angepaßte Gestaltung zu erreichen. Dabei sind verschiedene Variationen bei der Kombination von Einzel- und Doppelhausbebauung möglich. Der Gestaltungsplan zeigt eine Möglichkeit auf. Die Parzellierung hat keinen Festsetzungscharakter. Für die Dachformen wurden nachstehende Festsetzungen getroffen:

- Zulässigkeit von Satteldächern (einschl. Krüppelwalm), Walmdächern und Pultdächern mit einer Neigung von 22° bis 45°

Für Wohnnebengebäude, Garagen und gewerblich genutzte Gebäude sind Neigungen ab 15° zulässig. Flachdächer sind generell unzulässig (Ausnahme: Carports).

Nebengebäude als Anbau an Hauptgebäude sind möglichst mit einem Dach auszuführen, welches einem Übergang vom Hauptgebäude zum Nebengebäude hinsichtlich Dachneigung und Dachform entspricht.

Als Dachdeckungsmaterial sind Tondachziegel und Betondachsteine in nicht glasierter Form zu verwenden. Als Dachfarbe wird ziegelrot, auch in Abstufungen, festgesetzt.

Dachgauben dürfen maximal $\frac{1}{2}$ der Dachfirstlänge einnehmen. Das Einzelelement darf eine Breite von max. 3,5 m-waagerecht gemessen - und eine Höhe von 1,2 m-senkrecht gemessen - nicht überschreiten. Außenwände ohne Fenster sind möglichst mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. Für die Fassaden der Gebäude sind Putz, Sichtmauerwerk oder Holz vorgeschrieben. Für die Verwendung von Holz gilt jedoch, daß die Realisierung kompletter Hausfassaden ausgeschlossen wird. Giebel- und Teilwandflächen mit Holzverkleidung sind zulässig. Nachstehende Materialien sind für die Außenwandgestaltung ausgeschlossen:

- Mauerwerksimitationen,
- Kunststoffe und Pappen,
- glasierte Fliesen und Platten,
- Faserzement,
- farbige Glasbausteine,
- hochglänzende Farbanstriche und glänzende Wandbauteile.

Bei Doppelhäusern ist jeweils nur eine einheitliche Ausführung der Außenwandflächen sowie des Daches zulässig.

Die Oberkante der Fußbodenhöhe des Erdgeschosses der Wohngebäude liegt max. 0,60 m über vorhandener OKG. Sie wird im Baugenehmigungsverfahren verbindlich festgeschrieben. Die Traufhöhe als Schnittpunkt der Gebäudeaußenfläche (aufsteigendes Mauerwerk) mit der Oberfläche Dachhaut darf nicht 4,50 m ab der OK Erdgeschoßfertigfußboden übersteigen.

3. Verkehrliche Erschließung

Die grundsätzliche Situation in der Anbindung an die L2058 unterliegt keiner Veränderung. Es ist vorgesehen, den „Schwarzen Weg“ im Querschnitt um 1,5 m zu verbreitern und als „Verkehrsfläche im Mischprinzip“ auszuweisen. Zu empfehlen ist eine Verkehrsberuhigung im Sinne der Tempo-30-Zone und eine Einbahnstraßenregelung mit der schon vorhandenen Ausfahrt im Nordwestteil der Siedlung anzuwenden. Der jetzige „Schwarze Weg“ soll im Bestand so erhalten und die Verbreiterung östlich niveaugleich realisiert werden. Hiermit ist auch der Bauraum für weitere Leitungsverlegungen bzw. schon vorhandenen Bestand gegeben. Die Gestaltung des Straßenraumes insgesamt kann im Erschließungsprojekt präzisiert werden. Wegen der Lage im WSG III hat der Straßenbau nach RiStWag zu erfolgen.

Im Nordteil wird der vorhandene Parkplatz beibehalten und geringfügig verändert, die vorhandene Durchfahrt auf den Wirtschaftsweg ist zu sichern. Damit eine Durchfahrt für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge auf das Ackerland im Bereich „Südanbindung“ (L2058) nicht ausgeschlossen wird, ist der Geltungsbereich mit dem geplanten 1. Baugrundstück im Abstand von 5 m von der vorhandenen Gartenparzelle versetzt worden.

4. Stadttechnische Ver- und Entsorgung

4.1 Trinkwasserversorgung

Kapazitiv und technisch ist es möglich, das geplante Baugebiet über die vorhandene Ringleitung der Siedlung (NW 100) zu versorgen. Die weitere Erschließungsplanung ist mit dem Verband abzustimmen. Hinsichtlich der Ausführung und Kostenübernahme der Erschließung sind die gültigen Beschlüsse und Satzungen des Wasserzweckverbandes anzuwenden.

4.2 Energieversorgung / Elektroenergie

Es besteht das Problem, daß die Versorgung der Siedlung einer netztechnischen Stabilisierung bedarf. Aus dem vorhandenen Niederspannungsnetz (alleinig) kann die Versorgung perspektivisch nicht gesichert werden.

Mit der Erweiterung von Gebäudeanschlüssen wird insgesamt der Neubau einer Trafostation erforderlich, deren Lage außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 93/1 („Südspitze“ der Siedlung) sein könnte.

Der genaue Standort ist über die Gemeinde vor Beginn der Erschließung grundstücksrechtlich für einen Bedarf von 5 x 5 m zu regeln.

Verfahrenseitig gelten im weiteren die in der Stellungnahme der TEAG vom 28.08.97 getroffenen Regelungen und Hinweise.

Im Zusammenhang mit der Querung der 110-KV-Hochspannungsleitung im Nordteil des Geltungsbereiches ist keine geplante Bebauung im unmittelbaren Näherungsbereich gelegen, weiterhin erfolgen hier keine Baumpflanzungen.

Es gilt die DIN VDE 0210 (Bau von Starkstromfreileitungen über 1 KV - hier: Mindestabstände und betreffende Regelungen).

Mit der Stellungnahme der TEAG vom 07.10.97 zum Entwurf des B-Planes wird die Einhaltung der nach 26. BImSchV geforderten Grenzwerte bestätigt.

4.3 Energieversorgung / Erdgas

Die Siedlung in Hauröden ist erdgasseitig erschlossen worden. Es besteht die Möglichkeit, die vorgesehene Bebauung zu versorgen. Die Eichsfeldgas GmbH weist weiter darauf hin (Schreiben an Architekturbüro Dr. Schulze, Westphal + Weinhold, v. 30.04.97 bzw. Stellungnahme zum Bebauungsplan v. 15.08.97), daß bei Bepflanzung ein Abstand von 2,50 m zur Versorgungsleitung einzuhalten ist. Dies betrifft Bäume bzw. tiefwurzelnde Gehölze. Weiterhin ist ein Mindestabstand von 0,40 m zu anderen Versorgungsleitungen einzuhalten.

4.4 Fernmeldetechnische Versorgung

Die Führung der Fernmeldeverkabelung soll trassenabgestimmt mit anderen Medien erfolgen. Zur Absicherung eines geordneten Bauablaufes - Verlegen neuer oberirdischer oder unterirdischer Telekommunikationsanlagen - erfolgt über die Gemeinde bzw. das Bauverwaltungsamt die frühzeitige Information zur erforderlichen koordinierten Planung und Vorbereitung.

4.5 Straßenbeleuchtung

Diese ist im Bereich des „Schwarzen Weges“ mit Verkabelung im Randstreifen bereits einseitig vorhanden, so daß die Verkehrssicherheit diesbezüglich gewährleistet ist. Ergänzungen sind zu prüfen.

4.6 Entsorgung, Schmutz- und Regenwasser

Die Entsorgung hat über das bereits vorhandene Kanalnetz (Trennsystem) zu erfolgen. Die Frage der Entsorgung des Gebietes von Schmutz- u. Regenwasser wurde ausführlich über das Beteiligungsverfahren inhaltlich bei Benennung der Bedingungen erörtert und in der Abwägung gewürdigt. Eingestellt wurden u.a. nachstehende Stellungnahmen des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“:

a) vorab, v. 18.04.97 ; b) zum Entwurf, v. 03.06.97; c) Ergänzung, v. 04.12.97

Schmutzwasserentsorgung

„Der Anschluß des Wohngebietes an die Schmutzwasserkanalisation soll perspektivisch über den bestehenden Kanal bzw. einen parallel dazu verlaufenden und vom Verband neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal in der Straße 'Schwarzer Weg' erfolgen. Nach dem derzeitigen Stand der Planung ist der Anschluß dieses Kanals an die zentrale Sammelleitung zur Überleitung der Abwässer vorgesehen, die dann in der Verbandskläranlage in Großbodungen behandelt werden. Alternativ ist eine dezentrale Klärung der Abwässer durch den Verband vorgesehen.“ (Zitat: b)

Der Verband stimmt dem Vorhaben prinzipiell zu, verweist aber mit der Stellungnahme („c“) insbesondere auf die zeitliche Realisierung nicht vor 1999. Weiterhin gilt:

- vorzeitiger Baubeginn...bedingt eine zeitweilige Übergangslösung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Verantwortung der Gemeinde bzw. des Erschließungsträgers (Erläuterung in „c“)
- auf Grund der Lage im WSG III gibt es erhöhte technische Aufwendungen im Kanalbau.

Regen- und Oberflächenwasser

„Der Verband plant für diesen Bereich, keinen neuen Regenwasserkanal zu errichten, sondern ggf. den vorhandenen Kanal perspektivisch als Regenwasserkanal zu nutzen. Die Kapazität dieses Kanals ist jedoch begrenzt und soll vordringlich der Ableitung der Straßenwässer dienen. Für die zu errichtende Wohnbebauung ist grundsätzlich die Verrieselung oder Versickerung aller anfallenden Oberflächen- und Regenwässer auf dem Grundstück vorzusehen.“ (Zitat: b)

Im weiteren gelten die in den Stellungnahmen aufgeführten Bedingungen zur technischen Realisierung und Verfahrensfragen, inbegriffen der Regelungen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes.

4.7 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung liegt im Verantwortungsbereich des Landkreises Eichsfeld und wird durch die beauftragten Unternehmen gewährleistet. Die Standorte für die Müllanlagen sind nur innerhalb der Privatgrundstücke zulässig und durch dichte Umpflanzung bzw. Abgrenzung so anzulegen, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

Es bestehen weitere abfallwirtschaftliche Forderungen und Hinweise aus den Stellungnahmen des Staatl. Umweltamtes Sondershausen, Dez. Abfallwirtschaft, vom 01.08.1997 sowie des LRA, Amt 70, SG 70.1, vom 24.07.1997. Diesen wird von der Gemeinde entsprochen.

5. Immissionsschutz

Mit der abschließenden Fassung (Satzung) des B-Planes „Schwarzer Weg“ wurde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes Sondershausen, Dez. Immissionsschutz (Stellungnahme vom 10.09.97) entsprochen. Diese betrafen die Sachlage, daß die Orientierungswerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - im südlichen Teil des Planungsgebietes nicht eingehalten sind. Aus diesem Grunde gilt für einen in der Planzeichnung, Teil A, abgegrenzten Bereich, daß - bei Beibehaltung der Widmung „WA“ -, eine objektkonkrete Beurteilung der Bauvorhaben durch ein autorisiertes Büro zu erfolgen hat. Im Ergebnis dessen können gebäudebezogene Maßnahmen durch Grundstückseigentümer an Wohngebäuden erforderlich werden. Damit soll sichergestellt werden, daß die in der VDI 2819 aufgeführten Innenschallpegel

| | |
|------------------------|--------------|
| - Schlafräume (nachts) | 25-30 dB (A) |
| - Wohnräume (tags) | 30-35 dB (A) |

nicht überschritten werden.

6. Maßnahmen zur Verwirklichung

6.1 Bodenordnende Maßnahmen

Da der überwiegende Teil des zu bebauenden Geländes sich nicht in Eigentum der Gemeinde befindet, sind bodenordnende Maßnahmen zu Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich. Über Art und Weise der Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen muß durch die Gemeinde entschieden werden. Es wird angestrebt, die nicht bebauten Grundstücke durch die Gemeinde zu kaufen, neu zu parzellieren und an Interessenten wieder zu verkaufen. Die Erschließungskosten sind anteilig auf die neuen Parzellen umzulegen.

6.2 Angaben über Kosten und Finanzierung

Beim gegenwärtigen Stand der Planung können die für die Gemeinde Bischofferode/Hauröden entstehenden Kosten noch nicht konkret eingeschätzt werden. Für die Aufstellung und bauliche Umsetzung der Planung müssen die Kosten für folgende Maßnahmen zum Ansatz gebracht werden.

- Planungskosten (Bebauungsplan, Erschließungsprojekt Stadttechnik, Verkehr)
- Erschließungskosten: Straßenbau/Verbreiterung
Kanalisation (Sammler - soweit zu ergänzen -, Hausanschlüsse)
Trinkwasserhausanschlüsse
Stromversorgung und -verteilung/anteilig: neue Trafostation
Gasverteilung
Straßenbeleuchtung/soweit zu ergänzen
- Anlage von öffentlichen Grünflächen, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches
- Behördenleistungen

Es wird davon ausgegangen, daß die Aufwendungen für das Fernmeldenetz, die Elektroenergieanlagen und die Gasversorgung von dem jeweiligen Versorgungsunternehmen finanziert werden.

Teil III: Grünordnung und Ausgleichsmaßnahmen

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß §§ 6, 7 des Vorl.Thür.NatG

Nach dem Vorl.Thür.NatG, welches seit dem 09.01.1993 in Kraft ist, ist im Rahmen der Bauleitplanung

„der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ist ein genehmigter Eingriff nicht ausgleichbar, so sind vom Verursacher im betroffenen Landschaftsraum Ersatzmaßnahmen zu realisieren.“

Nachstehend sind wesentliche, bei der baulichen Realisierung zu beachtende Kompensationsmaßnahmen aufgeführt:

Schutzgut: Arten und Biotope

- Sicherungsmaßnahmen während des Baubetriebes, Schutz der vorhandenen Vegetation gemäß DN 18 920
- Reduzierung des Flächenbedarfs für Erdstofflager und Bauflächen
- Entwicklung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Entwicklung von bodenständigen und standorttypischen Vegetationsstrukturen, dem Leitbild der Landschaft folgend auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen
- Kleinklimaverbesserung und Gliederung des Geländes durch Baumpflanzungen

Schutzgut: Boden

- Sicherung des Oberbodens auf allen Flächen mit Überbauung und Aufschüttung und Wiederverwendung im Plangebiet
- getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden
- Verwendung durchlässiger Beläge
- Möglichst geringe Reliefveränderung

Schutzgut: Wasser

- Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge für Stellflächen und Fußwege (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.ä.)

Schutzgut: Klima

- Flächendeckendes Laubbaumdach über Stellflächen und Fassadenbegrünung
- Schutzpflanzungen aus Sträuchern und Bäumen über 6 m Wuchshöhe

Schutzgut: Landschaftsbild

- Begrenzung der Firsthöhen und Gebäudeflächen
- Einfügen von maßstabbildendem Großgrün

2. Öffentliches Grün

Das öffentliche Grün ist durch die Gemeinde Bischofferode / Hauröden anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

2.1 Maßnahme „Gehölzpflanzung“

Als Ausgleichsmaßnahme ist auf der Ostseite des Wohngebietes eine 8 m breite und ca. 200 m lange Gehölzpflanzung, mit einer Gesamtgröße von 1.600 qm, in 3-stufigem Aufbau, bestehend aus einem Krautsaum, heimischen Sträuchern und Laubbäumen, anzulegen und extensiv auf Dauer zu erhalten.

(Kennzeichnung im B-Plan mit: I)

2.2 Fläche und Stückzahlen

Auf 1.600 qm Fläche sind zu pflanzen:

- 16 Laubbäume 1. Ordnung (Kronendurchmesser 8-10 m)
- 32 Laubbäume 2. Ordnung (Kronendurchmesser 5 - 6 m)
- 800 Sträucher

2.3 Weitere Maßnahmen

In Ergänzung der unter 3.1.1 genannten Maßnahme wird für die mit „II“ gekennzeichnete Fläche (Verkehrsgrün, ca. 130 m²) die Bepflanzung mit

- 1 Laubbaum 1. Ordnung
- 2 Laubbäumen 2. Ordnung
- 50 Sträuchern

- Arten gemäß nachstehender Pflanzliste -, vorgesehen.

Hinzu kommt eine Rasenansaat:

- Landschaftsrasen A, RSM 7, mit 10 % Kräutern oder
- Kräuterwiese, Mischung M 410, mit 10 % Kräutern und Leguminosen (besonders geeignet für Extensivflächen mit geringen Pflegeansprüchen).

Ausschließlich Rasensaat erfolgt auf der mit „III“ bezeichneten Teilfläche (ca. 220 m²).

2.4 Gehölzliste

a) Bäume 1. Ordnung

- | | |
|-----------------------|-------------|
| • Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| • Quercus robur | Stieleiche |
| • Tilia cordata | Winterlinde |

b) Bäume 2. Ordnung

- | | |
|---------------------|----------------|
| • Acer campestre | Feldahorn |
| • Carpinus betulus | Hainbuche |
| • Malus sylvestris | Wildapfel |
| • Prunus avium | Vogelkirsche |
| • Prunus mahaleb | Steinweichsel |
| • Prunus padus | Traubenkirsche |
| • Sorbus intermedia | Mehlbeere |

Die Bäume sind in Form von Stammbüschen und Heistern zu pflanzen.

c) Sträucher

- | | |
|----------------------|---------------------|
| • Corylus avellana | Waldhasel |
| • Cornus sanguinea | Hartriegel |
| • Crataegus monogyna | Weißdorn |
| • Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| • Ligustrum vulgare | gemeiner Liguster |
| • Prunus spinosa | Schlehdorn |
| • Rosa canina | Hundsrose |
| • Sambucus nigra | Holunder |
| • Viburnum lantana | wolliger Schneeball |

2.5 Einhaltung der Normen

Bei den Arbeiten sind die entsprechenden Normen einzuhalten:

- DIN 18 915 Bodenarbeiten
- DIN 18 916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18 916 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

2.6 Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

Zur Erzielung eines naturnahen Heckenhabitates sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Sicherung der Fertigstellungspflege (das 1. Jahr nach der Pflanzung)
- Sicherung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Nachhaltige und regelmäßige Verjüngung der Pflanzung im Abstand von ca. 10 Jahren.

Die Verjüngung hat selektiv oder gruppenweise zu erfolgen, damit die Biotopfunktion dauerhaft erhalten bleibt. Infrage kommende Gehölze werden auf den Stock gesetzt (etwa 15-20 cm über dem Erdboden abgesägt). Der Zeitpunkt für die Verjüngung ist zwischen November bis Februar.

3. Sonstige Grünflächen, direkt dem „WA“ zuzuordnen

3.1 Nichtüberbaubare private Grundstücksflächen/Hausgärten

Die nichtüberbaubaren privaten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten, Zugänge sowie Stellplätze und Terrassen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die versiegelte Fläche darf max. 25 % der nichtüberbaubaren Freifläche betragen. Dazu sind aus ökologischen Gründen die befestigten Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien, wie Kiesdecken oder Rasenpflaster, zu befestigen. Je 100 qm Gartenfläche ist mindestens 1 kleinkroniger Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. (Pflanzenverwendung gem. Pflanzlisten: unter 2.4, b, c sowie 4.7, a...e)

3.2 Vorgärten

Die Vorgärten der Grundstücke, das sind die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baukörpern, sind unversiegelt als zusammenhängende Grünflächen in Form von Rasen-, Gehölz- und Blumenflächen anzulegen und zu unterhalten. In den Vorgartenbereichen sind zur Gliederung und Straßenrandgestaltung des „Schwarzen Weges“ mindestens 1 kleinkroniger Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. (Pflanzenverwendung gem. Pflanzlisten: unter 2.4 b, c sowie 4.7 a...e)

3.3 Gehölzstreifen zwischen den Grundstücken

Es wird empfohlen, zwischen den Grundstücken (keine Festsetzung im B-Plan) je 2 m breite Gehölzstreifen (Mindestmaß) zu pflanzen, diese sollten nach Absprache zwischen den Nachbarn gemeinsam geplant und ausgeführt werden (Pflanzenverwendung gemäß Pflanzlisten).

Anstelle von kleinkronigen Laubbäumen und Sträuchern können auch Obstbäume und Beerensträucher gepflanzt werden.

4. Allgemeine Festsetzungen und Maßnahmen

4.1 Schutz des Mutterbodens

Der Mutterboden / Oberboden, der bei der Durchführung der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ausgehoben wird, ist durch geeignete Maßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten [§ 1(5) in Verbindung mit § 202 BauGB].

4.2 Einfriedungen

Eine Einzäunung des Gebietes als Umgrenzung (Wildschutzzaun) in Form von Maschendraht- oder Stahlgitterzaun bis zu einer Höhe von 1,80 m ist zulässig. Eine Einzäunung zwischen den Grundstücken ist in der gleichen Zaunart bis zu einer Höhe von 1,20 m gestattet.

Um die angestrebte geordnete Siedlungsstruktur in dem „WA“ weiter zu unterstreichen, sind straßenseitige Einfriedungen in Form von niedrigen freiwachsenden Hecken vorzunehmen. Diese dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Einfriedungen in Form von Zäunen oder Mauern sind nicht zulässig.

4.3 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Grundstücken

Stellplätze und Zufahrten sind aus klimaökologischen Gründen in wasserdurchlässiger Bauweise oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster mit einer Fugenbreite von mind. 2,5 cm) herzustellen. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.

Je 4 Stellplätze ist ein Laubbaum/Straßenbaum mit 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen.

4.4 Stellplätze für private Abfallbehälter

Die Anlage von Abfallbehältern ist nur innerhalb der Privatgrundstücke zulässig. Sie sind mittels einer Berankung oder hochwachsender Gehölze abzuschirmen.

4.5 Fassadenbegrünung

Die Begrünung der Gebäudefassaden bindet Gebäude in die Umgebung ein, übt einen positiven Einfluß auf das Mikroklima am Standort aus und bietet Vögeln und Insekten Unterschlupf und Niststätten.

Außenwände ohne Fenster sollten daher nach Möglichkeit mit einer Fassadenbegrünung versehen werden. Als Richtwert gilt die Pflanzung einer Kletterpflanze je 2 m Wandlänge (Pflanzenverwendung gemäß Pflanzenliste 4.7 - d -).

4.6 Herstellungsfristen

Die Grünanlagen sind innerhalb von 1,5 Jahren nach Erteilung der Gebrauchsabnahme für ein genehmigtes Bauvorhaben herzustellen.

Die Fertigstellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

4.7 Pflanzgebot / erweiterte Pflanzliste

Bei der Auswahl der Gehölze wurden die hiesigen Klima- und Bodenverhältnisse berücksichtigt. Als Gehölzarten für Pflanzgebot sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher vorzusehen.

Die bereits unter 2.4 aufgeführte Gehölzliste gilt für die Ausgleichsmaßnahme „Gehölzpflanzung“ sowie das Verkehrsgrün. Diese wird für den privaten Bereich um nachstehende weitere Arten ergänzt:

a) Kleinkronige Bäume für Vorgärten

- Acer Platanoides „Globosum“ Kugelahorn
- Crataegus „Carrierei“ Apfeldorn

b) Obstgehölze

- Malus domestica Gartenapfelbaum
- Malus sylvestris Holzapfelbaum
- Pyrus communis Gartenbirne
- Pyrus pyraster Wildbirnbaum
- Sorbus domestica Speerling
- Prunus avium Süßkirsche
- Prunus insitia Pflaume
- Prunus domestica Zwetsche

c) Weitere Ziergehölze / Sträucher

Zur Bereicherung der Privatgärten können weitere Ziergehölze und auch Stauden und Sommerblumen gepflanzt werden.

Folgende Ziersträucher werden empfohlen:

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| • Cotoneaster horizontalis | Fächermispel |
| • Cotoneaster multiflorus | Hohe Blütenmispel |
| • Deutzia „Mont Rose“ | Deutzie |
| • Forsythia intermedia | Goldglöckchen |
| • Pyracantha „Red Column“ | Feuerdorn |
| • Rosa | Beetrosen |
| • | Parkrosen |
| | Kletterrosen |
| | Wildrose |

d) Bodendeckende Sträucher

- | | |
|--|----------------------|
| • Cotoneaster dammeri „Echholz“ | Niedrige Zwergmispel |
| • Maphonie aquifolium | Mahonie |
| • Symphoricarpus chenaultii „Hancock“ | Niedrige Schneebeere |
| • Rosa (Wildrose) | Bodendeckende Sorte |

e) Klettergehölze

- | | |
|---|------------------|
| • Clematis vitalba | Waldrebe |
| • Lonicera caprifolium | Echtes Geißblatt |
| • Parthenocissus quinquefolia | Wilder Wein |
| • Parthenocissus quinquefolia „Veitchii“ | Jungfernebe |
| | Selbstklimmer |
| • Polygonum aubertii | Schlingknöterich |

Anlage / Quellenverzeichnis

- 1 - „Gutachten zu den ingenieurgeologischen Verhältnissen der Gemeinde Bischofferode“, Bearb.-Nr.: 302/80 - Sektor Territorialgeologie/Ingenieurgeologie der Abt. Geologie vom Rat des Bezirkes Erfurt, vom 01. Juli 1980,
(Bearbeiter: Dipl.Geol. Bongardt)

- 2 - „Bergwerk Bischofferode, geologisch-hydrologische Verhältnisse“. Untersuchung mit Vorgangs-Nr.: TH-022-94, vom 14.07.94, von: ERCOSPLAN, Erfurter Consulting- und Planungsbüro GmbH
(Bearbeiter: Dipl.Geol. S. Schulze)

- 3 - „Bewertung der bergbaulichen Situation im Bereich der Tagesanlagen des Bergwerkes Bischofferode“, Auftrags-Nr.: TH-022-94, vom 28.07.94, von: ERCOSPLAN, Erfurter Consulting- und Planungsbüro GmbH
(Bearbeiter: Dipl.Ing. Bodenstern)

- 4 - Bergschadenkundliche Analyse zur Klärung von Sicherheitserfordernissen für das Grubengebäude des Bergwerkes Bischofferode vom 18.02.1994, GVV mbH - Bergwerk Bischofferode

